

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 19/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Verwaltungsangestellten Günter K[REDACTED],
H[REDACTED]-H[REDACTED]-Straße 50, L[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Elisabeth K[REDACTED], B[REDACTED] Straße 7, B[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter
I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED],
sowie als Verkehrsanwalt
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 23. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenansatz vom 14. Februar 1980 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Dezember 1979 hat der Beklagte Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist durch Beschluß des Senats vom 13. Februar 1980 auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen worden. Der Beschwerdewert beträgt 7 560,-- DM. Unter Zugrundelegung dieses Wertes sind die von dem Beklagten zu zahlenden Gerichtskosten der Beschwerdeinstanz auf insgesamt 161,-- DM festgesetzt worden.

Die gegen den Kostenansatz vom 14. Februar 1980 gerichtete Erinnerung des Beklagten ist nicht begründet. Der Beklagte haftet gemäß § 54 Nr. 1 GKG für die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Eine Überprüfung der Kosten-

- 3 -

rechnung hat ergeben, daß die Gebühr (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 GKG, Kostenverzeichnis Nr. 1181) und die Auslagen auch richtig berechnet worden sind.

Vorsitzender Richter
Dr. Grell ist erkrankt
und kann daher nicht
unterschreiben.

Knüfer

Lohmann

Knüfer

Dr. Seidl

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)